

Hinweise zur Wahlplakatierung

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Grundsätzlich dürfen Wahlwerbeplakate / Werbetafeln u.ä. (Werbemittel) die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen durch die Werbemittel keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen. Auch dürfen Werbemittel nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts, d.h. nur innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und nicht in der freien Landschaft, angebracht werden. Hierbei ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven)
4. An amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/ oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
6. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate (DIN A0 1189 x 841) einen Abstand von 1,5 m.
7. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf keine Wahlwerbung angebracht werden (Gefahr, dass z.B. Kinder verdeckt werden).
8. Die Werbemittel sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist ggf. zu überprüfen.
9. Lassen Sie anderen Parteien/Wählergruppen Platz für entsprechende Werbemittel!
10. Die Werbemittel (einschließlich Befestigungsmaterial) sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl wieder zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Für etwaige Folgeschäden haftet der Errichter/ Aufsteller.
11. Für die Aufstellungsorte an Bundes- und Staatsstraßen ist das Staatliche Bauamt Würzburg, Kroatengasse 4-8, Würzburg (Telefon: 0931/392-00), zuständig. Für Kreisstraßen wenden Sie sich bitte an die Tiefbauabteilung des Landkreises Main-Spessart (Telefon: 09353/793-0).

Zusätzliche Anmerkung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld bzw. die Mitgliedsgemeinden behalten sich das Recht vor, Plakatierungen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei oder Wählergruppe.